



nailaer stadtnachrichten

1972
über
30
Jahre
2006

49

Freitag, 08. Dezember 2006

Notruf Feuerwehr: (09282) 112
Notruf Polizei: (09282) 110

Notfalldienst des BRK:
Retungsleitstelle Hof
Telefon: 19 222

Bereitschaftsdienst der Ärzte:
Telefon: 0 18 05 / 19 12 12

Dienstbereitschaft jeweils:
mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 8.00 Uhr,
freitags 18.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und
an den Feiertagen.

Apothekenbereitschaft:

08.12. bis 15.12.2006:
Franken-Apotheke Naila

Die Dienstbereitschaft beginnt am Freitag um
8.30 Uhr und endet am darauffolgenden Frei-
tag um 8.30 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst erstreckt sich
auf die Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00
bis 19.00 Uhr:

09./10.12.2006:

Dr. Hartung Gertlov, Konradsreuth,
Schloßstr. 4, Tel.: 09292/6888

**Tierärztlicher Notfalldienst
für Kleintiere:**

09./10.12.2006:

Dr. A. Nelkel, Max-Planck-Str. 22,
Helmbrechts, Tel. 09252/8204

M. Joos, Bei der Linde 11,
Selb, Tel. 09287/965696

Freiwillige Feuerwehr Naila:

Die Dienstzeit in der NaSt Naila erstreckt sich
auf die Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr:

03.12. bis 17.12.2006:

Schrepfer Peter, Kemnitzer Michael

Internetadresse: <<http://www.ff-naila.de>>

THW - Ortsverband Naila:

Unterkunft Dr.-Hans-Künzel-Straße 3, Tel.: 09282/
7912, Fax: 09282/97195; Ortsbeauftragter:
Gerhard Wolfrum, Tel.: 09282/7593; Zugführer:
Benjamin Kolodziej, Tel.: 09282/978774, Handy:
0175/5403689 oder über die Einsatzzentrale
der Polizei.

Internetadresse: <<http://www.THW-Naila.de>>

Amtsblatt der Stadt Naila - Bekanntmachungen -

Informationsveranstaltung für Nailaer Unternehmen

Am Dienstag, dem 12. Dezember 2006
findet um 19.00 Uhr im VHS-Saal der
Stadt Naila in Naila, Walchstraße 15, eine
Informationsveranstaltung für die Nailaer
Gewerbetreibenden statt.

Der Wirtschaftsförderer des Landkreises
Hof, Herr Uwe Engels, wird dabei die
vom Kuratorium Hochfranken initiierte
Firmendatenbank www.hochfranken.org
vorstellen und Sie darüber informieren,
wie Sie Ihre Firma in dieser Datenbank
kostenlos präsentieren können.

Naila, 05.12.2006

Stadt Naila

Frank Stumpf

1. Bürgermeister

Sprechtag der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung hält
zur Aufklärung der Versicherten über ihre
Rechte und Pflichten

am Dienstag, dem 19.12.2006
von 9.00 - 12.00 Uhr
und von 13.00 - 15.30 Uhr

im Rathaus in Naila, Marktplatz 12, Zimmer
Nr. 10, einen Sprechtag ab.

Zum Besuch dieses Sprechtages sind auch
die Versicherten aus den benachbarten
Gemeinden eingeladen. Versicherungsunter-
lagen, sowie Ausweis sind mitzubringen.

Beratung nur nach vorheriger Terminverein-
barung, mit Angabe Ihrer Versiche-
rungsnummer, unter der Telefonnummer
09282/68-20 Stadt Naila.

Naila, den 06.12.2006

Stadt Naila
Frank Stumpf
1. Bürgermeister

nailaer stadtnachrichten

Die „Nailaer Stadtnachrichten“ erscheinen 1 mal in der
Woche jeweils freitags.

Anzeigentexte werden grundsätzlich nicht telefonisch
aufgenommen. Für die Richtigkeit telefonisch aufgege-
bener Änderungen in Anzeigentexten oder -schaltung
übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr.

Anzeigen: Millimeter-Grundpreis 0,32 € (netto) für die
43 mm breite Zeile. Anzeigen- und Redaktionsschluss
ist Mittwoch um 12.00 Uhr. Nach diesem Zeitpunkt wer-
den nur noch dringende Anzeigen angenommen.

Druck und Verlag: Tübel, Druckerei. 95119 Naila, West-
str. 18 / 95112 Naila, Postfach 11 07, Telefon: 0 92 82 /
212, Telefax: 0 92 82 /31 72. e-mail: druck@tuebel.de -
internet: www.tuebel.de

Redaktion: Annette Tübel, Dipl.-Ing.

Anzeigen: Petra Kriesche. e-mail: anzeigen@tuebel.de
Für Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekenn-
zeichnet sind, übernimmt die Redaktion keine Verant-
wortung.

**Diese Ausgabe der Nailaer Stadtnachrichten enthält als Anlage
zum amtlichen Teil eine**

**„Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Naila (BGS-WAS)“ und eine**

**„Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Naila (BGS-EWS)“**

Geschäftszeiten der Stadtverwaltung

Dienstgebäude: Marktplatz 12, 95119 Naila - Postfach 1227, 95113 Naila

Tel. 0 92 82 / 68-0 - Fax: 0 92 82 / 68 37 - Internet: www.naila.de - E-Mail: mail@naila.de

Montag u. Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtkasse:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes:

Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen für Rentenangelegen-
heiten bitte unter Tel.: 09282/6820.

Am Mittwochnachmittag u. Freitagnachmittag ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bekanntmachungen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir machen Sie darauf aufmerksam, dass folgende Fundsachen bei uns abgegeben wurden:

FUNDSACHEN IM MONAT OKTOBER

- 05.10. 1 Damenlesebrille
- 06.10. 1 Brille im altrosa Etui
- 06.10. 1 schwarzes Schlüsseltäschchen mit 1 Schlüssel
- 11.10. 1 Game Boy Advance
- 17.10. 1 Spanplattenschraubenbox
- 23.10. 1 rotes Schlüsseltäschchen mit 1 Schlüssel
- 23.10. 1 Herrenfahrrad grau metallic
- 25.10. 1 Kinderjeansjacke
- 27.10. 2 Schlüssel mit schwarzem Band
- 30.10. 1 rotes Kinderfahrrad

FUNDSACHEN IM MONAT NOVEMBER

- 02.11. 1 lila Schirm
- 08.11. 1 silbernes Kettchen mit Kreuzanhänger
- 14.11. 1 Digitalkamera im grauen Etui
- 15.11. 1 Herrenfahrrad lila/schwarz
- 15.11. 1 Ring
- 16.11. 1 Tasche mit Kleidungsstücken
- 17.11. 3 CD's
- 28.11. 1 kleine braune Handtasche
- 28.11. 1 Sonnenbrille S.Oliver
- 28.11. 1 Lesebrille mit braunem halben Rand
- 28.11. 1 Lesebrille mit grünem Rand
- 28.11. 1 Halstuch
- 28.11. 1 goldenes Armkettchen

Die oben aufgeführten Gegenstände können von den **rechtmäßigen** Eigentümern im Rathaus, Zimmer 14, Einwohnermeldeamt, abgeholt werden.

Macht der Eigentümer seine Eigentumsrechte nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes geltend, erwirbt der Finder das Eigentumsrecht an dem Fundgegenstand. Verzichtet dieser auf den Eigentumserwerb, geht das Recht auf die Stadt Naila über.

Naila, den 01.12.2006

Stadt Naila
Frank Stumpf
1. Bürgermeister

ABFUHRTERMINDE

RESTMÜLL-, BIO- und PAPIERTONNE

NAILA, Marlesreuth, Culmitz, Lippertsgrün, Bärenhaus, Erbsbühl, Froschbach, Froschgrün, Nestelreuth, Schottenhammer:

Restmülltonne (KW 50)

Marxgrün, Hölle, Hügel:

Restmülltonne (KW 50)

Geschäftszeiten Druckhaus Tübel

täglich Montag bis Donnerstag:

07.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.45 Uhr

Freitag: 07.30 - 14.00 Uhr

Rathausnachrichten

Geburtstagsjubilare in der Zeit vom 11.12. bis 17.12.2006

75. Geburtstag:

Hermann Fraas, Flurstraße 40
Hedwig Kroupa, Am Hammerberg 1

83. Geburtstag:

Ruth Kubsch,
Lippertsgrün, Siebenbürgenstraße 14
Georg Meister,
Lippertsgrün, Legeranden 8

87. Geburtstag:

Klara Jahreiß,
Marlesreuth, Selbitzer Straße 23
Else Thüroff, Lichtenberger Straße 9

Die Stadt Naila gratuliert!

Anmerkung: Soll die Veröffentlichung von Geburtstags- und Ehejubiläen unterbleiben, werden die Betroffenen gebeten, dies 14 Tage vor dem Geburtstags- bzw. Ehejubiläum bei der Stadt Naila, Zimmer Nr. 11, Telefondurchwahl 6830 und 6831, zu melden.

Vom Standesamt Naila werden für den Monat November 2006 folgende Beurkundungen von Personenstandsfällen gemeldet:

Geburten:

- 07.11.2006 Weber Eric und Weber Manuela, geb. Melchior in Hof, Lionstraße 2 a; Tochter Mara Sophia
- 10.11.2006 Hohberger Jürgen und Rossel Tanja in Selbitz, Mühlberg 8; Tochter Alena Sarah
- 11.11.2006 Diezel Stefan in Bad Steben, GT Obersteben, Bachwiesenstraße 32 und Lindig Regine in Geroldsgrün, Glückaufweg 5; Tochter Sophie Marion
- 15.11.2006 Witurke Kai und Witurke Julia, geb. Weber in Nordhalben, Kronacher Straße 10 a; Sohn Fabian
- 16.11.2006 Hampp Bernhard und Hampp Silke, geb. Woppmann in Bad Steben, GT Obersteben, Bachwiesenstraße 11; Sohn Emil Theodor Amadeus
- 24.11.2006 Ellner Franz und Ellner Christina, geb. Scholz in Schwarzenbach a.Wald, Thiemitz 4; Sohn Leonard Johann Anton Erwin Alois
- 25.11.2006 Rittweg Eugen und Rittweg Tina, geb. Wolfrum in Schwarzenbach a.Wald, GT Bernstein a.Wald, Quellenweg 6; Sohn Moritz
- 26.11.2006 Plietsch Gerhard und Hering Tanja in Trogen, Ullitzstraße 1; Sohn Karl Konrad
- 26.11.2006 Christoph Robert und Christoph Veronika, geb. Gläbel in Hof, Dr.-Enders-Straße 32; Sohn Felix Klaus
- 30.11.2006 Müller Mario und Müller Nicole, geb. Abmann in Bad Lobenstein, Lichtenbrunn 36 a; Sohn Tom Friedrich

Eheschließungen:

Keine Veröffentlichung

Sterbefälle:

- 02.11.2006 Peetz Bettina Andrea, geb. Franz in Schwarzenbach a.Wald, Philipp-Wolfrum-Straße 26
- 06.11.2006 Hagen Jette, geb. Weber in Geroldsgrün, Geroldsreuth 18
- 10.11.2006 Kießling Sophie Elsa, geb. Kießling in Naila, Lichtenberger Straße 9
- 10.11.2006 Wurzbacher Albert Willi in Bad Lobenstein, Lichtenbrunn 63
- 10.11.2006 Eichler Ursula, geb. Güttler in Naila, Lichtenberger Straße 9
- 11.11.2006 Munzert Karlheinz Helmut in Bad Steben, Lochau 10
- 13.11.2006 Linz Alfred Walter in Selbitz, Schillerstraße 20
- 14.11.2006 Glotz Richard Georg in Schauenstein, Haidengrün 21
- 14.11.2006 Bloß Edeltraud Edith, geb. Rödel in Schauenstein, Kommerzienrat-Waldenfels-Straße 27
- 16.11.2006 Zahn Erwin Ernst in Geroldsgrün, Silberstein 21
- 20.11.2006 Gottschalk Horst Herbert in Blankenberg, Siedlungsweg 16
- 21.11.2006 Herpich Marie Luise in Naila, Lichtenberger Straße 9
- 24.11.2006 Och Manfred in Blankenberg, Siedlungsweg 12
- 26.11.2006 Sommermann Günther Hans in Naila, Lichtenberger Straße 9

Die vorstehende Aufstellung enthält nicht alle Beurkundungen des Monats, weil die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht in allen Fällen gegeben wurde, so bei sechs Geburten und einer Eheschließung.

Veranstaltungstermine für 2007 bis zum 15. Dezember melden!

Feste, Märkte, Jubiläen und kulturelle Veranstaltungen der Städte Schauenstein, Selbitz, Naila, Lichtenberg und der Gemeinden Issigau, Berg und Köditz, die in den gemeinsamen Veranstaltungskalender der Ferienregion Selbitz/Berger Winkel - Saaleletal für das Jahr 2006 aufgenommen werden sollen, müssen **bis spätestens 15. Dezember 2006** an den Tourismus Service der Ferienregion Selbitz im Rathaus Naila, Marktplatz 12, Telefon 09282/6829, Fax 09282/6868, Email: ferienregion@selbitz.de gemeldet werden.

Aufgenommen werden Festtermine und Veranstaltungen im Jahre 2007, zu denen Gäste und Einheimische eingeladen sind. Nicht aufgenommen werden Jahreshauptversammlungen und vereinsinterne Veranstaltungen! Nach diesem Termin eingehende Meldungen werden im gedruckten Veranstaltungskalender nicht mehr berücksichtigt. Die Aufnahme der Termine ist kostenlos. Zusätzlich werden die Termine im virtuellen Veranstaltungskalender der Ferienregion unter www.selbitz.de -Veranstaltungen- veröffentlicht.

**„Nailaer Stadtnachrichten“
aktuell - informativ - kostenlos**

Christbaumspenden 2006

Auch in diesem Jahr haben Nailaer Bürgerinnen und Bürger wieder Weihnachtsbäume gespendet, die vom Stadtbauhof im Stadtgebiet aufgestellt wurden.

Wir möchten uns bei den Spendern herzlich bedanken. Sie alle haben dazu beigetragen, unsere Heimatstadt in weihnachtlichem Glanz erstrahlen zu lassen und allen Einwohnern und Besuchern eine große Freude bereitet.

Nachstehend die Liste der Spender/innen und der Standort der Christbäume:

Marktplatz Naila

Familie Karl Reuther,
Culmitz, Poppengrüner Str. 6

Zentralparkplatz und Frankenhalle

Herr Matthias Schmidt,
Albin-Klöber-Str. 45

Hauptstraße/Büro-Mohr

Familie Gerhard Reil, Fasanenweg 7

Kreuzung Anger/Hauptstraße

Herr Jürgen Spindler,
Martin-Luther-Straße 38

Rathaus

Familie Reinhold Rank,
Lippertsgrün, Erbschmiede 7

Froschgrün/Berger Straße

Frau Ilse Weber,
Marxgrün, Bad Stebener Str. 2

Marlesreuth/Anger

Frau Amanda Hohberger,
Marlesreuth, Döbrabergweg 15

Lippertsgrün/Brunnen

Familie Mike Schulze,
Lippertsgrün, Legeranden 11

Marxgrün/Rathaus

Frau Christa Schlinger,
Marxgrün, Gartenstr. 15

Hölle

Familie Siegfried Kläumünzer,
Marxgrün, Am Bühl 9

Culmitz/Brunnen

Familie Hilmar Singer,
Culmitz, Poppengrüner Str. 19

Presseerklärung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof spricht Schlusswort

- Nailaer Ärztstudie abqualifiziert -

Im Jahr 2004 hatte die sogenannte Nailaer Ärztstudie von Dr. Horst Eger, Dr. Klaus Uwe Hagen, Birgitt Lucas, Peter Vogel und Dr. Helmut Voit über den Zusammenhang von Mobilfunksendern mit Krebserkrankungen bundesweites Aufsehen erregt. Die Ärzte hatten festgestellt, dass sich zwischen 1999 und 2004 die Krebserkrankungen im 400-m-Umkreis der Sendeanlage auf der Nailaer Frankenhalle gegenüber Erkrankungen am Stadtrand Nailas verdreifacht hatten. Diese Patienten seien durchschnittlich 8,5 Jahre früher erkrankt als vergleichsweise im Randgebiet Nailas.

Diese Ergebnisse hatten die Stadt Naila alarmiert. Bürgermeister Frank Stumpf: „Aus unserer Verantwortung für die öffentliche Gesundheit und für die hochbeunruhigte Bevölkerung ergriffen wir seitens der Stadt mehrere Maßnahmen bis hin zu Petitionen an das Europaparlament, den Deutschen Bundestag und den Bayerischen Landtag.“

Ein weiterer Mobilfunksender von Vodafone, den das Landratsamt Hof für den Standort E.ON/Kugelfang genehmigt hatte, wurde für die Stadt Naila zum Prüfstein der alarmierenden Ärztstudie. Wie bereits berichtet, lehnte die Regierung von Oberfranken den bei ihr eingereichten städtischen Widerspruch gegen den neuen Mobilfunksender ebenso ab, wie das Verwaltungsgericht Bayreuth die anschließende Klage, die eine Bürgerin zur Untermuerung der persönlichen Betroffenheit übernommen hatte. In der Gerichtsentscheidung wurden vor allem der Nailaer Ärztstudie zahlreiche methodische Schwächen angelastet, so dass sie zur Beurteilung von Krebsgefährdungen durch Mobilfunk überhaupt nicht aussagekräftig sei.

„Die drastischen Feststellungen der Ärztstudie und unsere Fürsorgepflicht für die Nailaer Menschen veranlasste uns jedoch,“ so Bürgermeister Frank Stumpf, „vor diesen Problemen nicht übereilt zu kapitulieren. Die klagende Bürgerin entschloss sich dankenswert, wenigstens noch die oberste bayerische Instanz, den Verwaltungsgerichtshof in München, anzufragen.“ Mit anwaltlicher Unterstützung wurde dort ein ausführlich begründeter Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das abweisende Bayreuther Urteil gestellt. Dabei wurden auch neuere Aussagen des Bayerischen Umweltministeriums herangezogen, dass örtliche topographische Verhältnisse durchaus zu gewichtigen Reflexionen, sogenannten „Nebenkeulen“ und Immissionsspitzen der Mobilfunkstrahlung führen könnten. Darüber dürften sich laut anwaltschaftlicher Begründung die staatlichen Instanzen nicht hinwegsetzen, sondern müssten im Falle Nailas dazu wenigstens weitere gutachtliche Untersuchungen in Auftrag geben.

Aber auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bekräftigte in seiner jetzt veröffentlichten Entscheidung mit stereotypen kurzen Formulierungen, dass die Nailaer Ärztstudie keine gesicherten Befunde anerkannt wissenschaftlicher Qualität biete und nichts über die Ursächlichkeit von Mobilfunk für die Nailaer Krebserkrankungen aussage. Mit den weiteren Fragestellungen wegen auftretender Reflexionen und Immissionsspitzen des Mobilfunks hat sich das Münchner Gericht überhaupt nicht befasst.

Bürgermeister Stumpf resümiert: „In unserer Verantwortung für Naila und seine Menschen haben wir auf die ernst zu nehmende Ärztstudie hin alles getan, um deren besorgniserregende Aussagen abzuklären.“ Die städtischen Möglichkeiten seien nunmehr nach der abweisenden

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes München endgültig erschöpft. Für die Bevölkerung wurde seitens der Stadt Naila das Möglichste getan. Man könne nur hoffen, dass sich die rigorose Haltung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auch für die Zukunft als zutreffend erweist. Offen bleibe allerdings, inwieweit die Verfasser der Ärztstudie sich mit diesem Urteil zufrieden geben können.

Naila, 06. Dezember 2006

Stadt Naila

Frank Stumpf

1. Bürgermeister

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Noch bis Jahresende Vertrauensschutz möglich

Wer bis 31.12.2006 einen Altersteilzeitvertrag schließt, kann mit 65 abschlagsfrei in Rente

Das vom Bundeskabinett jetzt beschlossene Altersgrenzenanpassungsgesetz - besser bekannt als „Rente mit 67“ - bringt für Versicherte, die ab 2012 in Rente gehen wollen, einschneidende Veränderungen. Die Altersgrenze für den regulären Rentenbeginn wird stufenweise angehoben. Wer jedoch bis zum 31. Dezember 1954 geboren ist und mit seinem Arbeitgeber bis 31.12.2006 einen Altersteilzeitvertrag abschließt, für den gelten die bisherigen Altersgrenzen über das Jahr 2012 hinaus. Das neue Gesetz wird das „reguläre“ Renteneintrittsalter in Monatsschritten ab 2012 auf 67 Jahre anheben. Wer bis 31. Dezember 2006 mit seinem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit verbindlich vereinbart, genießt einen Vertrauensschutz auf das bisherige Recht. Das bedeutet: Die Altersrente kann weiterhin mit 65 Jahren abschlagsfrei oder vorzeitig mit dem 63., in Ausnahmefällen auch ab dem 62. Lebensjahr, mit einem Abschlag beansprucht werden.

Allen, die vorhaben, in Altersteilzeit zu gehen, raten die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, rechtzeitig vorher eine Rentenauskunft anzufordern oder diese wegen der drängenden Zeit unmittelbar bei seinem Rentenversicherer abzuholen. Denn die Frage, wem ab welchem Zeitpunkt welche Altersrente mit welchen möglichen Abschlägen zusteht, kann nicht pauschal beantwortet werden und erfordert häufig ein persönliches und individuelles Beratungsgespräch.

Bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung in Bayern können sich Versicherte zu diesem Thema kostenlos beraten lassen. Informationen erhält man über das kostenfreie Servicetelefon 0800 1000 480 88 und das Internet www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de.

**Termine und Berichte bitte nur
per e-Mail an druck@tuebel.de**

Rathausnachrichten

Das Vereinsportrait

Darstellung Ihres Vereins in den „Nailaer Stadtnachrichten“

Sie erhalten die Gelegenheit, Ihren Verein in den „Nailaer Stadtnachrichten“ auf der Seite „Das Vereinsportrait“ kostenlos vorzustellen. Die Seite „Das Vereinsportrait“ wird von der Stadt Naila betreut. Sie können Ihren Verein auf ca. Fr Seite bis einer Seite in den „Nailaer Stadtnachrichten“ mit Text und Fotos darstellen. Nutzen Sie bitte dieses hervorragende Werbeforum, Ihren Verein der interessierten Nailaer Öffentlichkeit vorzustellen - und dies, wie gesagt, völlig kostenfrei. Wir würden uns sehr freuen, wenn eine möglichst große Anzahl von Vereinen beim „Vereinsportrait“ in den „Nailaer Stadtnachrichten“ vertreten wäre. Wir dürfen uns schon im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit beim „Vereinsportrait“ und für die Übersendung Ihrer Unterlagen bedanken.

Ihr
Frank Stumpf
1. Bürgermeister

Das Firmenportrait

Darstellung Ihrer Firma in den „Nailaer Stadtnachrichten“

Sie erhalten die Gelegenheit, Ihre Firma, Ihren Betrieb bzw. Ihre Nailaer Niederlassung in den „Nailaer Stadtnachrichten“ auf der neu eingerichteten Seite „Das Firmenportrait“ kostenlos vorzustellen.

Die Seite „Das Firmenportrait“ wird von der Stadt Naila betreut. Bereits 40 Firmen stellten sich in den Nailaer Stadtnachrichten vor.

Sie können Ihre Firma, Ihren Betrieb bzw. Ihre Nailaer Niederlassung auf ca. Fr Seite bis einer Seite in den „Nailaer Stadtnachrichten“ mit Text und Fotos darstellen. Nutzen Sie bitte dieses hervorragende Werbeforum, Ihre Produkte bzw. Dienstleistungen sowie den betrieblichen Ablauf, Ihre Crew usw. usw. der interessierten Nailaer Öffentlichkeit vorzustellen - und dies, wie gesagt, völlig kostenfrei.

Wir würden uns sehr freuen, wenn alle 640 Nailaer Firmen bzw. Betreiber beim „Firmenportrait“ in den „Nailaer Stadtnachrichten“ vertreten wären.

Das „Firmenportrait“ eignet sich nicht nur als Werbepattform, sondern auch als Job- bzw. Informationsbörse. Informieren Sie die Nailaer Bürgerinnen und Bürger über „Das Firmenportrait“, wenn Sie Bedarf an Arbeitskräften haben, Sonderaktionen planen oder Zusammenarbeit mit anderen Firmen bzw. Betrieben suchen. Sie können uns Ihren Text (ca. 1,5 Seiten DIN A 4 Word-Format) und eine Auswahl von ca. sechs Digital-Fotos als E-Mail-Anhang unter mail@naila.de übermitteln. - Sollte es Ihnen nicht möglich sein, ein E-Mail zu übersenden, nehmen wir selbstverständlich gerne Ihr Textkonzept und Ihre Fotos in der Stadtverwaltung, Zimmer 11 bzw. 12, 1. Stock (Vorzimmer, Verwaltungsleiter), entgegen. Wir dürfen uns schon im Voraus für

Ihre wertvolle Mitarbeit beim „Firmenportrait“ und für die Übersendung Ihrer Unterlagen bedanken.

Ihr
Frank Stumpf
1. Bürgermeister



Museum Naila

Öffnungszeiten:
Mi. und So.,
14.00 bis 17.00 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene 1,50 Euro,
Schüler von 6 bis 18 Jahren 0,50 Euro.

Gruppenbesichtigungen
nach Voranmeldung (Tel. 09282/1890)
auch zu anderen Zeiten möglich.

Internet:

www.naila.de/museum.html

WEIHNACHTS- SONDERAUSSTELLUNG „Kinderträume“

Die Ausstellung zeigt antike Puppen
der Jahre von 1840 bis 1930.

„Galerie im Schusterhof“ Schleifmühlweg 11, 95119 Naila

Öffnungszeiten:
Mi., Sa. und So.,
jeweils 15.00 - 18.00 Uhr

AUSSTELLUNG „Puppe - Teddy & Co“

mit der Möglichkeit des Anschauens oder
des Erwerbs von Weihnachtsgeschenken.

Kerzendiebstahl in Naila

„Alle Jahre wieder“ stimmt uns die vom Stadtbauhof Naila in mühevoller Arbeit an Straßen und Plätzen erstellte Weihnachtsbeleuchtung auf die besinnliche Zeit ein. In ganz Naila leuchten wieder zahlreiche Lichter an Christbäumen und Weihnachtssternen. Leider haben auch heuer wieder, wie schon in den vergangenen Jahren, respektlose Vandalen ihr Unwesen getrieben. In der Nacht vom 29. zum 30.11.06 haben sie vom Christbaum am Zentralparkplatz mehrere Lichterketten heruntergerissen und ca. 35 Kerzen entwendet. Die Polizei sowie die Stadtverwaltung bittet um Hinweise.

Dem „Kerzendieb“ wird Gelegenheit gegeben, bis zum 3. Advent (17. Dezember) die Sache wieder gut zu machen. Damit könnte der Weihnachtsfrieden gesichert sein.



Rathausnachrichten

Clifden's Irish Pub in Naila eröffnet

Alexander Sachse hat in Naila im Anger 9 in neu gestalteten Räumen seinen Irish Pub eröffnet. Er betreibt das Lokal mit seiner Lebensgefährtin Mandy Knobloch. In Wikipedia ist unter Irish Pub folgender Text nachzulesen: „Ein Irish Pub ist eine Kneipe, die nach Traditionen der irischen Pubs gestaltet und betrieben wird. Typisch ist der Ausschank von irischen Biersorten wie etwa Stout (z. B. der Marke Guinness, Murphy's) oder das rötliche Ale (z. B. der Marke Kilkenny). Zur Kultur der Irish Pubs gehören Musik und Kommunikation. In Irland ist der Pub der zentrale Treffpunkt zum Reden und Musizieren. In kleinen, ländlicheren Orten bleiben die Einheimischen eher unter sich.“



1. Bürgermeister Frank Stumpf stattete Herrn Sachse und Frau Knobloch seinen Antrittsbesuch ab und überbrachte ihnen neben den Glückwünschen des Stadtrates und der Stadtverwaltung zur Eröffnung eine Einpflanzung.

Alles für die Weihnachtszeit

In der Stadtbibliothek, Walchstr. 15, können wieder Bücher rund um Weihnachten für Kinder und Erwachsene sowie CDs mit Weihnachtsliedern entliehen werden.

Stille Nacht, heilige Nacht

Das Lied, das jedes Kind kennt und zu Weihnachten mit seiner Familie singt, ist hier in Bildern dargestellt, die Wärme ausstrahlen und den Kindern helfen, den Sinn der Worte zu verstehen.

Krenzer, Rolf: Ich freu mich auf die Weihnachtszeit

Der bekannte Kinderbuchautor und erfahrene Pädagoge Rolf Krenzer hat ein vielseitiges Buch für Kinder im Kindergarten- und Erstlesealter geschrieben: Geschichten, Gedichte, Lieder, Rezepte und Spiele.

Chidolue, Dagmar: Millie feiert Weihnachten

24 Geschichten, in denen Millie sich auf Weihnachten freut, den Nikolaus trifft, ihre Wunschliste schreibt, Strohsterne bastelt und Weihnachtslieder singt, bis Weihnachten endlich da ist.

Gradtke, Melanie: Meine Weihnachtsbastelstube

Für die schönste Zeit im Jahr wird hier eine Fülle von Bastelideen präsentiert. Genaue Anleitungen und Vorlagen in Originalgröße garantieren perfektes Gelingen.

Fuchs, Ida: Weihnachtsbäckerei

Vielseitige Rezepte von Plätzchen bis Festtorten.

Unvergessene Weihnachten

Weihnachts-Erinnerungen aus den Jahren 1918 bis 1959. Aus der Reihe „Zeitgut“.

Wenn es wieder Weihnachten wird

Die schönsten Geschichten und Lieder für die ganze Familie.

Polarexpress:

eine zauberhafte Weihnachtsgeschichte - CD-ROM.

Verabschiedung Horst Reiser

In einer Feierstunde im Rathaus verabschiedete 1. Bürgermeister Frank Stumpf den städtischen Arbeiter Horst Reiser. Herr Reiser wurde 1986 beim ehemaligen Müllabfuhrzweckverband Naila als Müllwerker eingestellt. Seit Auflösung des Müllabfuhrzweckverbandes Anfang 1993 wurde er als Arbeiter im Stadtbauhof Naila eingesetzt. Hier war er maßgeblich für das saubere Erscheinungsbild unserer Stadt verantwortlich.



1. Bürgermeister Stumpf sprach Herrn Reiser Dank und Anerkennung aus, lobte ihn für seine über 20-jährige stets zuverlässige Arbeit und überreichte ihm einen Präsentkorb. Gute Wünsche für den Ruhestand überbrachten auch (von links) Personalrat Karlheinz Friedrich, Bauhofleiter Dietmar Munzert und Stadtbaumeister Reiner Franz. Mit im Bild Reisers Ehefrau Vera.

Fassade Frankenhalle: „Naila macht Spaß“

WORKCAMP NAILA
2006

Name: Juha Heikkinen
Geboren: 26.09.1986
Herkunft: Finland
Beruf: Lehrer

Kommentar:
"Um meine Freizeit zwischen dem Wehrdienst und dem Start ins Berufsleben sinnvoll zu nutzen, habe ich mich für dieses Projekt beworben. Da ich leidenschaftlicher Mountainbiker bin, war Naila ein klares Argument für mich. Ich freue mich schon darauf, die hier erworbenen Eindrücke, an meine zukünftigen Schüler weiterzugeben."

Gottesdienste

Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Naila: Sa., 09.12., 16.00 Uhr: Gottesdienst im Seniorenstift.

So., 10.12., 2. Advent, 10.00 Uhr: Gottesdienst mit Kindergottesdienst.

Marxgrün: So., 10.12., 2. Advent, 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst.

Culmitz: So., 10.12., 2. Advent, 9.00 Uhr: Gottesdienst.

Marlesreuth: So., 10.12., 2. Advent, 9.30 Uhr: Gottesdienst; 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Lippertsgrün: So., 10.12., 2. Advent, 10.00 Uhr: Gottesdienst; 10.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Kath. Pfarramt "Verklärung Christi"

Sa., 09.12., 8.00 Uhr: Frühschicht (Morgenlob mit Frühstück) im Kettelerhaus; 17.30 Uhr: Beichte und Rosenkranz; 18.00 Uhr: Hl. Messe.

So., 10.12., 2. Advent, 10.15 Uhr: Eucharistiefeier.



Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

Montag 14.30-18.30 Uhr - Dienstag geschlossen

Mittwoch 14.30-18.30 Uhr

Donnerstag 14.30-18.30 Uhr

Freitag 14.30-18.30 Uhr



Sportreport

Sportkegeln: SKK Frankenwald Naila Damen holen sich den Herbstmeistertitel



Nach langer redaktioneller Pause gibt es nun erfreuliches zu berichten. Da nun alle Spiele der Vorrunde ausgetragen sind, können sich die Damen des SKK stolz Herbstmeisterinnen nennen. Schon zu den ersten Spielen der Saison holten sie sich mit guten Ergebnissen von knappen 2300 Holz im Durchschnitt einige Siege. Wirklich interessant wurde es jedoch ab dem 21. Oktober, an dem sie bei Gallier Kulmbach durch Mithilfe der Jugendspieler einen neuen Rekord von 2506 Holz erreichten. Eine Woche danach erzielten sie

ein weiteres hohes Ergebnis von 2456 auf der Heimbahn des SKK, welches sie zwei Spieltage später noch einmal topten und beim SKK 1910 Helmbrechts mit stolzen 2471 Holz von der Bahn gingen. Trotz nicht ganz so hoher Ergebnisse konnten sie die folgenden Spiele auch für sich gewinnen und wurden mit 18:02 Punkten Erster der Vorrunde in der Kreisklasse A Damen.

Da die aktuellen Ergebnistabellen der Herren 1, 2 und der Jugend noch nicht vorliegen, können bisher keine konkreten Plätze bekannt gegeben werden. Jedoch liegen beide Herrenmannschaften des SKK im guten Mittelfeld ihrer Ligen und die Jugend im oberen Drittel der Bezirksklasse Nord Jugend A. Ferner wurden zu den letzten drei Spieltagen beeindruckende Einzelleistungen erzielt. So brachte es Sabrina Lehmann in der Ju-

gendmannschaft zu einem Schnitt von 419,50, dicht gefolgt von Manuela Urban mit 412 Holz und Michelle Krofta mit 402,60 Holz. Auch die Damenspiele unterstützten Sabrina und Michelle tatkräftig und erreichten dort Schnitte von 395 und 406 Holz. Aber nicht nur die weiblichen Mitglieder des SKK zauberten einschlägige Ergebnisse in die Statistiken, auch die Herren trugen mit hervorragenden Ergebnissen ihren Teil bei. Vor allem in den letzten vier Spielen kamen hohe Einzelergebnisse zustande, die leider nur bedingt zu Siegen führten. Am 4. November verließ Ernst Crasser mit unglaublichen 477 Holz die Bahn des SKC Speichersdorf. Nicht weniger gut machte sich an diesem Tag Sven Miglus, der mit 459 Holz dieses Spiel beendete. Trotz der weiteren 400er Ergebnisse konnte sich der SKK gegen den Tabellenzweiten jedoch nicht durchsetzen und verlor mit 2693 zu 2644 Holz. Weitere fantastische Einzelergebnisse stellten in den letzten Spielen Thorsten Nicklas mit 463 (17. November in Wilhelmsthal) und Dominik Engel mit 458 Holz (25. November in Kronach) unter Beweis. Nicht zu vergessen ist das Ergebnis von Ulrich Penzel, der als Vertreter aus der zweiten Herrenmannschaft in Wilhelmsthal die ersten Herren mit 436 Holz mehr als angemessen unterstützte. Die zweite Mannschaft konnte in den letzten vier Spielen drei für sich gewinnen. Vor allem Marco Knorr und Dominik Engel erreichten dabei kontinuierlich hohe Ergebnisse, die durch ihre Mannschaftskameraden würdig unterstützt wurden. Alles in allem war der Monat November gefüllt von spannenden Spielen und hohen Leistungen. Es gab Siege und Niederlagen, aber jeder gab sein Bestes und unterstützte seine Mannschaft meist erfolgreich. Der SKK wünscht jeden seiner Spieler und den Mannschaften eine ebenso Spannende und erfolgreiche Rückrunde.

Firmenportrait - Teil 40

Wir liefern schnell und zuverlässig



Am Anger 33, 95119 Naila

Telefon/Geschäft: 0 92 82 / 57 16
Telefon/Lager: 0 92 82 / 9 72 49
Fax: 0 92 82 / 97 89 25
e-mail: dieter@das-beste-bier.com

Unsere Mitarbeiter:

Inhaber: Dieter Korn
Verkaufsfahrer: Joachim Heerdeggen
Ulrich Müller
Bestellung/Service: Anja Thyroff

Unsere Öffnungszeiten (Lager):

Montag-Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Unsere Serviceleistungen:

Wir rufen sie wöchentlich an
Sie bestimmen den Lieferrhythmus

Wir liefern auf Kommission
Wir statten Sie bei Festlichkeiten aus
Verleih von Biergarnituren, Zapfanlagen,
Gläsern usw.
Ständig neue Zugaben

Unser Sortiment:

Bier in großer Auswahl
Fässer von 10 bis 50 Liter
Limonaden, Säfte, Mineralwasser
von verschiedensten Firmen

- Ergebnisse -

Herren 1:

04.11.: SKC Speichersdorf - Herren 1
2693 : 2644; 11.11.: Herren 1 - SKC Untersteinach 2466 : 2437; 17.11.: TSV 08 Wilhelmsthal - Herren 1 2571 : 2581; 25.11.: SKV Goldkronach - Herren 1 2726 : 2575.

Herren 2:

04.11.: Herren 2 - 1926 Helmbrechts 3
2304 : 2196; 11.11.: KC Thurnau 2 - Herren 2 2504 : 2406; 18.11.: Herren 2 - SKC B/W Kulmbach 2284 : 2173; 25.11.: Herren 2 - SKK 1910 Helmbrechts 2373 : 2221.

Damen:

12.11.: Damen - TSV Wilhelmsthal 2237 : 2086; 19.11.: SKK 1910 Helmbrechts - Damen 2468 : 2471; 26.11.: Damen - SK 85 Jägersruh 2299 : 2220.

Jugend:

10.11.: Helmbrechts - GS Naila/Hof 1619 : 1505; 19.11.: GS Naila/Hof - SG Lohengrin/Condor 1605 :- 1458. co.



Unser Team stellt sich Ihnen vor (von links): Inhaber Dieter Korn, Verkaufsfahrer Ulrich Müller, Anja Thyroff, die Ihre Bestellung entgegennimmt und für den Service zuständig ist und Verkaufsfahrer Joachim Heerdeggen.

Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Naila (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Naila folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Naila erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung bereits angeschlossen waren und die bereits zu einem Beitrag oder einer einmaligen Anschlussgebühr unter der Geltung eines anderen Beitragsmaßstabes herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. Bei der Berechnung bleiben die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grundstücks- und Geschoßflächen außer Ansatz.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,00-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 5.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach dem Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht eine Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 zu berücksichtigenden Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

**§ 6
Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche mit Umsatzsteuer (7 %)	0,55 €
ohne Umsatzsteuer	0,51 €
b) pro m ² Geschoßfläche mit Umsatzsteuer (7 %)	1,64 €
ohne Umsatzsteuer	1,53 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand, der der Stadt Naila für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 Wasserabgabegesetz entsteht, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbauerberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Stadt Naila erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

**§ 9 a
Grundgebühr**

- (1) Die jährliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die jährliche Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h (Qn 2,5) mit Umsatzsteuer	25,68 €
ohne Umsatzsteuer	24,00 €
bis 6,0 m ³ /h (Qn 6) mit Umsatzsteuer	51,36 €
ohne Umsatzsteuer	48,00 €
bis 10,0 m ³ /h (Qn 10) mit Umsatzsteuer	77,04 €
ohne Umsatzsteuer	72,00 €

und bei der Verwendung von Großwasserzählern mit

50 mm Durchmesser mit Umsatzsteuer	642,00 €
ohne Umsatzsteuer	600,00 €
80 mm Durchmesser mit Umsatzsteuer	834,00 €
ohne Umsatzsteuer	780,00 €
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so ist die Grundgebühr in der Verbrauchsgebühr (§ 10 Abs. 4) enthalten.

**§ 10
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt Naila zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.Grundlage der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt mit Umsatzsteuer 1,28 € und ohne Umsatzsteuer 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr mit Umsatzsteuer 1,66 € und ohne Umsatzsteuer 1,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. In diesem Betrag ist die Grundgebühr (§ 9 a Abs. 3) enthalten.

**§ 11
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Naila teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 12
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Naila die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Naila für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Naila, den 29.11.2006
Stadt Naila



Frank Stumpf
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Naila (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Naila folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Naila erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Entwässerungssatzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung bereits angeschlossen waren oder Anschluss nehmen konnten

und die bereits zu einem Beitrag oder einer einmaligen Anschlussgebühr unter der Geltung eines anderen Beitragsmaßstabes herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der bebaubaren Grundstücksfläche oder der vorhandenen Geschoßfläche vorgenommen wird. Bei der Berechnung bleiben die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grundstücks- und Geschoßflächen außer Ansatz.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3,0-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 5.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung,

so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Errichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,16 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 3,84 € |

(2) Bei Grundstücken, die ohne Hauskläranlage nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden dürfen, ermäßigt sich der Beitrag um 33,33 % und beträgt somit abweichend von Absatz 1 0,77 €/m² Grundstücksfläche und 2,56 €/m² Geschoßfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand, der der Stadt Naila für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 Entwässerungssatzung entsteht, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Naila erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die jährliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die jährliche Grundgebühr nach

der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h (Qn 2,5)	15,00 €
bis 6,0 m ³ /h (Qn 6)	30,00 €
bis 10,0 m ³ /h (Qn 10)	45,00 €
und bei der Verwendung von Großwasserzählern mit	
50 mm Durchmesser	372,00 €
80 mm Durchmesser	492,00 €

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,44 € pro Kubikmeter Abwasser. Bei Grundstücken, die ohne Hauskläranlage nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, ermäßigt sich die Einleitungsgebühr um 50,00 % und beträgt somit abweichend von Satz 2 0,72 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, zu installieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu beseitigen hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am Tag der amtlichen Viehzählung gehaltene Viehzahl. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung ist jedoch mindestens pro Person und Jahr eine Abwassermenge von 30 m³ zu bezahlen. §10 Abs. 3 a) kommt in landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung nicht zur Anwendung.

Als Großvieh gelten:

	Großvieheinheit
1. Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,000
Pferde unter 3 Jahren	0,700
2. Zuchtbullen, Zugochsen	1,200
Kühe, Färsen, Masttiere	1,000
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,700
Jungvieh unter 1 Jahr	0,300
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,100
Schafe unter 1 Jahr	0,005
4. Zuchteber und -sauen	0,300
Mastschweine über 75 kg	0,200
Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,100
Ferkel	0,000
5. Legehennen	0,004
Junghennen und Masthühner	0,000
Mastputen und -gänse	0,000
Mastenten	0,000

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Naila zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht geeicht ist oder den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Naila die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Naila für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Naila den 29. November 2006
STADT NAILA



Frank Stumpf
1. Bürgermeister